

# SENIORENRAT GEMEINDE SCHWALBACH

## SATZUNG

Aktuelle Fassung vom 25.09.2014

### § 1: NAME

Das Gremium führt den Namen „Seniorenrat der Gemeinde“.

### § 2: ZWECK UND AUFGABEN

- (1) Seniorenräte sollen echte Interessenvertretungen der Seniorbürgerinnen und Seniorbürger, der älteren Berufstätigen und Ruheständler, sowohl in der offenen als auch stationären Altenarbeit, sein. Der Seniorenrat berät den Gemeinderat und seine Ausschüsse in allen altersrelevanten Bereichen. Er ist in den jeweils zuständigen Ausschüssen sowie im Gemeinderat zu allen Angelegenheiten zu hören, die die Lebenssituation der älteren Bürger und Bürgerinnen betreffen. Des Weiteren soll er selbständig Initiativen entwickeln, die zur Verbesserung der Lebenssituation der Älteren beitragen.
- (2) Als Aufgabenbereiche seien z.B. genannt:
  - Beratung bei Planung und Durchführung von „offenen Hilfen“
  - Öffentlichkeitsarbeit - Mitprägung der öffentlichen Meinung in Fragen der älteren Generation
  - Vorbereitung auf das Alter
  - Information und Beratung zu altersrelevanten Themen

- Beratung bei der Planung von „alternsgerechten“ Wohnungen
- Weiterbildung
- Förderung von Altenbildungsmaßnahmen
- Pflege der Partnerschaft zwischen den Generationen

### § 3: VOLLVERSAMMLUNG

- (1) Die Vollversammlung besteht aus allen anwesenden Seniorbürgerinnen und Seniorbürgern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Diese sind stimmberechtigt.
- (2) Die Vollversammlung wählt die Mitglieder des Seniorenrates in Anlehnung an die Amtszeit des Gemeinderates.
- (3) Die in der Vollversammlung gewählten Mitglieder sind stimmberechtigt.

### § 4: MITGLIEDSCHAFT UND ZUSAMMENSETZUNG

- (1) Mitglied des Seniorenrates kann werden, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Mitglieder dürfen dem Gemeinderat nicht angehören.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder beträgt 5, zuzüglich der Vertreter/innen der Vereine und Nichtorganisierten  
Bei der Zusammensetzung des Seniorenrates sollen folgende Gruppierungen vertreten sein:

Vertreterinnen/Vertreter	Mitgliederzahl
a) das Luise-Deutsch-Haus (Seniorenhilfe kreuznacher diakonie)	1
b) das DRK Gästehaus	1
c) BeneVit Pflege im Saarland GmbH (Haus Bachtal)	1
d) die Kirchengemeinden (Ev. und Kath. Kirchengemeinde je 1 Meldung)	2
e) Vereine und Nichtorganisierte (nicht von Vereinen u.ä. entsandt)	entsprechend d. Meldungen
- (4) Nach Möglichkeit soll ein ausgewogenes Verhältnis an weiblichen und männlichen Mitgliedern bestehen.

## § 5: ORGANE

- (1) Organe des Seniorenrates sind:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstand (= Seniorenbeirat)
- (2) Dem Seniorenbeirat gehören an:
  - a) der/die Vorsitzende
  - b) zwei Vertreterinnen/Vertreter
- (3) Der Seniorenbeirat wird von den Mitgliedern in der konstituierenden Sitzung des Seniorenrates für die Amtszeit gemäß § 3 Abs.2 gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Gemeinderat bestätigt die Beiratsmitglieder

## § 6: EHRENAMT

Die Tätigkeit im Seniorenrat ist ehrenamtlich. Auslagen, die den Mitgliedern durch ihre Tätigkeit entstehen werden erstattet.

## § 7: FINANZIERUNG

Für die Arbeit des Seniorenrates können die im Haushalt der Gemeinde hierfür ausgewiesenen Mittel, vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgermeisters, verwendet werden.

## § 8: SITZUNGEN

- (1) Der Seniorenrat tritt regelmäßig alle zwei Monate sowie nach Bedarf zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsräte können nach Bedarf zu den Sitzungen des Seniorenrates eingeladen werden.
- (3) Die Sitzungen des Seniorenrates sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

## § 9: ZUSAMMENARBEIT

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt an den Ausschuss- bzw. Gemeinderatssitzungen teil, die die Lebenssituation der Seniorbürgerinnen/Seniorbürger betreffen.
- (2) Der Seniorenbeirat hat ein Anhörungsrecht.
- (3) Der Gemeinderat wird durch den Jahresbericht des Vorsitzenden des Seniorenrates über die Arbeit des Seniorenrates informiert.

## § 10: UNTERSTÜTZUNG DER ARBEIT DES SENIOREN-RATES

Der Gemeinderat unterstützt die Arbeit des Seniorenrates, um langfristig eine effektive Arbeit des Seniorenrates zu erhalten.

## § 11: INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung des Seniorenrates, nach Zustimmung des Gemeinderates und nach Bekanntmachung im Nachrichtenblatt für die Gemeinde Schwalbach in Kraft.